

**Ergänzende Bedingungen zu der  
„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“  
vom 20. Juni 1980**

**gültig ab dem 01.10.2022**

**1. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)**

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt bei Anschluss an das Wasserleitungsnetz der Stadtwerke Lippstadt GmbH nach Maßgabe des § 9 der AVBWasserV einen Zuschuss zu den Kosten für den Ausbau der Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 1.2 Ist zur Herstellung eines Anschlusses die Erweiterung der Hauptrohrleitung erforderlich so ist die Stadtwerke Lippstadt GmbH berechtigt, einen Baukostenzuschuss bis zur Höhe der gesamten Erweiterungskosten zu berechnen. Bei gleichzeitigem Anschluss einer Reihe von Gebäudeeigentümern innerhalb eines geschlossenen Straßenzuges kann die Stadtwerke Lippstadt GmbH über die Höhe des Baukostenzuschusses abweichende Vereinbarungen eingehen.
- 1.3 Wird ein Grundstück aufgeteilt bzw. werden weitere Anschlüsse hergestellt, so ist für einen weiteren Anschluss der volle Baukostenzuschuss zu entrichten.
- 1.4 Die Erhebung eines Baukostenzuschusses findet dann nicht statt, wenn bereits für die Wasserversorgung des Grundstückes ein Baukostenzuschuss nach früheren Bestimmungen oder aufgrund besonderer Vereinbarungen geleistet worden ist und der Anschlussnehmer die Zahlung glaubhaft macht.
- 1.5 Bei Anschluss von Grundstücken in einem nicht mit Wasserversorgungsleitungen versehenen Bereich hat der Anschlussnehmer die Kosten für die Zuleitung und eventuelle Erweiterungen bestehender Versorgungsanlagen nach dem tatsächlichen Aufwand zu entrichten.
- 1.6 Werden unter Benutzung der Zuleitung (Abs. 5) weitere Zwischenanschlüsse verlegt, so zahlt die Stadtwerke Lippstadt GmbH dem Erstanlieger die Anteile des entrichteten Baukostenzuschusses zurück (ohne Zinsen), die auf die hinzukommenden Zwischenanlieger entfallen.
- 1.7 Der Anspruch des Erstanliegers auf Rückvergütung besteht der Höhe nach in dem gezahlten Betrag, vermindert um den Baukostenzuschuss, der im Zeitpunkt der Verlegung des Anschlusses vom Erstanlieger zu zahlen gewesen wäre.
- 1.8 Ein Rechtsanspruch an die Stadtwerke Lippstadt GmbH auf Rückvergütung besteht nur, soweit diese die Rückvergütungssumme selbst erlangt hat.
- 1.9 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit.

**2. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)**

- 2.1 Die Ausführung der Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperreinrichtung geschieht ausschließlich durch die Stadtwerke Lippstadt GmbH, welche auch die Nennweite des Zuleitungsrohres aufgrund der in der Anmeldung gemachten Angaben festsetzen. Die Montage des Wassermessers erfolgt durch die Stadtwerke Lippstadt GmbH. Für jedes Flurstück wird in der Regel nur ein Hausanschluss erstellt. Folgende Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Lippstadt GmbH zu erstatten:
  - a) Herstellung des Hausanschlusses,
  - b) Veränderung des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich ist,
  - c) Einbau des Wassermessers

- 2.2 Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 2.3 Die Hausanschlussleitung wird, auch bei Änderungen (Erneuerungen), auf dem möglichst kürzesten Weg ins Gebäude geführt.
- 2.4 Die Stadtwerke Lippstadt GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

### **3. Anlage des Kunden (§ 13 AVBWasserV)**

- 3.1 Der Antragsteller / Kunde hat der Stadtwerke Lippstadt GmbH die Kosten für den evtl. Einbau bzw. Ausbau des Wassermessers zu erstatten.
- 3.2 Die Kosten werden pauschal abgerechnet.

### **4. Abrechnung, Zahlung (§§ 24 ff. AVBWasserV)**

- 4.1 Die Verrechnung des Grund- bzw. Mietpreises erfolgt in Verbindung mit dem Wasserverbrauch.
- 4.2 Das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Wasserverbrauch wird am Ende des Abrechnungsjahres durch einen Beauftragten der Stadtwerke Lippstadt GmbH nach dem Stand des Wasserzählers ermittelt. Hierüber erhält der Kunde eine Rechnung.
- 4.3 Der Kunde hat im Laufe des Abrechnungsjahres an die Stadtwerke Lippstadt GmbH Teilbeträge zu entrichten, deren Anzahl, Höhe und Fälligkeitstermin (z. Zt. 11 Teilbeträge p. a. fällig am 10. des folgenden Monats) von der Stadtwerke Lippstadt GmbH festgesetzt wird. Als Bemessungsgrundlage dienen in der Regel die Verbrauchszahlen und berechneten Beträge des Vorjahres. Bei Neukunden wird der Verbrauch für die Festsetzung der Teilbeträge nach Erfahrungssätzen geschätzt.
- 4.4 Nachforderungen aufgrund der Jahresendabrechnung sind innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Überzahlungen werden unverzüglich erstattet oder verrechnet.
- 4.5 Nicht termingerecht eingegangene Beträge werden schriftlich angemahnt. Für jede Mahnung und jeden Sondergang der zum Inkasso ausgeführt wird, werden die entstandenen Kosten berechnet. Die Kosten können pauschal berechnet werden.